

RINKEN TRAILRUN

# LAUFREGLEMENT

Stand 01.03.2023, Änderungen unter Vorbehalt

Genderhinweis: Aus Gründen einer komfortablen Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Jegliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

## Rücksichtnahme auf Wanderer

Auf den Trailrundstrecken muss zu jedem Zeitpunkt mit Wanderern entlang der Strecke gerechnet werden. Wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme!

## Rücksichtnahme auf Mitläufer

Bitte seien Sie tolerant gegenüber Ihren Mitläufern, laufen Sie rechts und lassen Sie schnellere Mitläufer links vorbeigehen. Bitte beachten Sie, dass es vor allem in Downhill-Abschnitten und insbesondere bei Nässe zu kritischen Situationen kommen kann. Laufen Sie deshalb zu jedem Zeitpunkt so, dass Sie sich und andere nicht gefährden.

## Rücksichtnahme auf Natur- und Tierwelt

Entlang der Strecke darf keinerlei Müll hinterlassen werden – zum Schutz unserer Natur. Das Wegwerfen von Unrat (Gel, Riegel, Flaschen o. ä.) führt zur Disqualifikation. Es besteht Rauchverbot im Wald. Auf den Trailrunstrecken darf, um Störungen der Fauna zu vermeiden, kein unnötiger Lärm (laute Musik, lautes Lärmen etc.) gemacht werden. Dem vorgegebenen Streckenverlauf ist zu folgen. Die ausgezeichneten Wege dürfen nicht verlassen werden. In großen Teilen verlaufen die Trailrunstrecken auf Singletrails. Um eine Verbreiterung und Auffächerung dieser Naturpfade zu vermeiden, bitten wir Sie auf ein Ausweichen bei Schlammrinnen und anderen Hindernissen zu verzichten und nur die Hauptspur zu benutzen. Kurvenabkürzungen sind aus demselben Grund zu unterlassen. Helfen Sie uns bitte den Charakter der Pfade zu erhalten und diese nicht zu Waldautobahnen werden zu lassen.

## Straßensperrungen

Beide Trailrundstrecken verlaufen zweimal für 120 m entlang einer asphaltierten öffentlichen Straße. An dieser verkehrsarmen Ortsstraße (Häslergasse, 72270 Baiersbronn) mit Tempolimit 30 km/h sind zwei Streckenposten stationiert; dennoch haben die Teilnehmer keinen Anspruch auf gesperrte Straßen und Strecken. Sie müssen sich den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung unterordnen und sämtlichen Fahrzeugen und sonstigen Verkehrsteilnehmern den Vorrang lassen. Für Zuwiderhandlungen haben die Teilnehmer selbst einzustehen, ein Gleiches gilt für Unfälle, die aus der Nichtbeachtung dieser Regelung resultieren.

## Hunde

Das Mitführen von Hunden auf die Laufstrecken ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Wettkampfleitung behält sich bei Zuwiderhandlung eine Disqualifikation des Teilnehmers vor.

## Kinderwagen

Teilnehmer dürfen, aufgrund der Wegbreite und -beschaffenheit, keine Kinderwagen und Baby-Jogger mit auf die Laufstrecken führen. Die Wettkampfleitung behält sich bei Zuwiderhandlung eine Disqualifikation des Teilnehmers vor.

## Begleitpersonen

Auf allen Strecken ist eine Laufbegleitung durch Eltern oder andere Zuschauer nicht gestattet. Ausnahme bildet allein der Kinderlauf U4. Hier darf ein Elternteil auf der Strecke mit dem Kind mitlaufen.

## Veranstalter

Sportverein Baiersbronn e.V. – Abteilung Ski  
Wilhelm-Münster-Straße 4, 72270 Baiersbronn  
Web [www.svb-ski.de](http://www.svb-ski.de)

## Veranstaltungstermin

Samstag, der 06.05.2023

## Veranstaltungsort

Sportplatz Baiersbronn  
Saarstraße 12, 72270 Baiersbronn

## Auskunftserteilender

Christoph Greiner  
Mail [trailrun@sv-baiersbronn.de](mailto:trailrun@sv-baiersbronn.de)

## Begleitfahrzeuge

Motorisierte und nichtmotorisierte Begleitfahrzeuge jeglicher Art, ausdrücklich auch Fahrräder, sind auf allen Strecken verboten.

## Stöcke

Eine Teilnahme am Rinken Trailrun unter Verwendung von Stöcken (Trailstöcke, Nordic-Walking-Stöcke o. ä.) ist nicht gestattet und führt zur Disqualifikation.

## Schuhe

Das Tragen von Schuhen mit Spikes und Dobb-Spikes ist auf allen Laufstrecken untersagt. Trail-Laufschuhe mit griffiger und profilstarker Laufsohle werden hingegen dringend empfohlen.

## Verhalten bei Rennabbruch

Alle Läufer, die das Rennen vorzeitig beenden und nicht im Ziel einlaufen, haben dies dem nächsten Streckenposten an der Strecke oder im Wettkampfbüro auf dem Sportplatz mitzuteilen, um Suchaktionen nach vermissten Läufern am Ende der Veranstaltung zu vermeiden. Kosten, die durch eine unterlassene Meldung entstehen, gehen zu Lasten des Rennteilnehmers.

## Verhalten bei Überschreiten des Zeitlimits

Zielschluss für den Trailrun 12 km und 5 km ist 12.30 Uhr. Läufer der Trailruns, die nach dem Zielschluss die Ziellinie überqueren, erhalten keine Laufzeit mehr. Das Zielgelände ist für den Schülercross und die Kinderläufe in diesem Fall bereits umgebaut. Nach Zielschluss befinden sich auf der offiziellen Laufstrecke keine Kontrollorgane und kein Sanitätsdienst mehr. Jegliche Haftung wird ab diesem Zeitpunkt seitens des Veranstalters wegbedeutet. Der Teilnehmer läuft ab diesem Zeitpunkt auf eigene Gefahr weiter, die Startnummer ist abzunehmen. Trailrun-Läufer, die das Zeitlimit überschreiten, sind verpflichtet sich im Wettkampfbüro auf dem Sportplatz zurückzumelden, um Suchaktionen nach vermissten Läufern am Ende der Veranstaltung zu vermeiden. Kosten, die durch eine unterlassene Meldung entstehen, gehen zu Lasten des Rennteilnehmers.

## Hinweis auf Gesundheitszustand

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Der Teilnehmer erklärt verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Der Teilnehmer erklärt, dass er körperlich fit und gesund ist, für diesen Wettkampf ausreichend trainiert hat und die Tauglichkeit der Teilnahme durch einen Arzt attestiert worden ist. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die Teilnahme an der Veranstaltung Gefahren in sich birgt und das Risiko ernsthafter Gefahren nicht ausgeschlossen ist. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er jederzeit von Rettungskräften und/oder Streckenposten aus dem Rennen genommen werden kann, falls gesundheitlich bedenkliche Anzeichen erkennbar wären. Sofern eine medizinische Behandlung des Teilnehmers während der Veranstaltung erforderlich wird, erklärt sich der Teilnehmer mit dieser im Voraus einverstanden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass medizinische Dienstleistungen im Startgeld nicht inbegriffen sind und dem Teilnehmer nach den üblichen ärztlichen Tarifen direkt berechnet werden können. Es ist Sache des Teilnehmers, eine ausreichende Versicherungsdeckung für

medizinische Behandlung zu besitzen. Eine Haftung des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

### Verhalten bei medizinischen Notfällen

Jeder Läufer ist verpflichtet, Unfälle bzw. medizinische Notfälle telefonisch der 112 und/oder mündlich dem nächsten Streckenposten zu melden. Es ist Pflicht für jeden Trailrun-Läufer ein Mobilfunkgerät (Handy mit vollem Akku) auf der Strecke mitzuführen. Jeder volle Kilometer, vom Start an gerechnet, ist durch ein Kilometerhinweisschild markiert. Bei der Alarmierung muss der Streckenkilometer angegeben werden. Die Bergwacht Obertal ist während des Laufes am Sportplatz (Start/Ziel) und an der Wanderhütte Sattellei (mittig im Streckenverlauf der Trailrundstrecken) mit je einem Fahrzeug stationiert. Bitte beachten Sie, dass die Streckenführung auch durch unwegsames Gelände führt. Die Hilfsfrist der Bergwacht und der zugeschalteten Rettungsdienste kann deshalb je nach Unfallposition mehrere Minuten ab Eingang der Unfallmeldung betragen. Die Einsatzfahrzeuge befahren in Teilen die gleiche Strecke wie die Läufer. Bei der Versorgung von Unfällen kann es deshalb zu Blockaden oder Behinderungen auf der Strecke kommen. Der Rennleitung bzw. der Polizei ist es vorbehalten bei kritischen Situationen das Rennen zu unterbrechen oder gar ganz abzubrechen. Den Einsatzfahrzeugen ist Platz zu machen und den Anweisungen der Rettungsdienste ist Folge zu leisten.

### Teilnahme von Minderjährigen

Ist ein Teilnehmer minderjährig, so versichert er, dass er die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt hat und diese auf Verlangen auch vorzeigen kann.

### Annulationsbedingungen

Mit der Anmeldung bestätigt der Läufer seine Teilnahme am Event. Der Läufer erklärt sich damit einverstanden, dass das Startgeld nicht zurückerstattet wird, sollte er nicht am Event teilnehmen können, dies auch nicht bei einer Absage mit ärztlicher Bescheinigung. Das nicht zurückerstattete Startgeld gilt auch nicht als Gutschrift für die Teilnahme an darauffolgenden Veranstaltungen.

### Mitteilung von Änderungen

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aus sachlich berechtigten Gründen, Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsbeschreibung zu erklären. Im Bereich des Wettkampfbüros auf dem Sportplatz wird eine Infotafel aufgestellt, welche zu beachten ist. Dort werden u. a. nachträgliche Änderungen zum Reglement, zum Startmodus, Streckenänderungen o. Ä. bekannt gegeben.

### Wetterklausel und -schutzbestimmungen

Ist der geplante Start aufgrund widriger Witterungsbedingungen nicht zu verantworten, so kommt es zu einer Verschiebung von Startzeiten. Aus den genannten Gründen behält sich der Veranstalter außerdem das Recht vor, je nach Wetterverhältnissen Änderungen an der Strecke vorzunehmen oder den Wettkampf zu unterbrechen, abzubrechen oder ersatzlos abzusagen.

### Absage oder Verschiebung des Events

Der Läufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter nach alleinigem Ermessen entscheiden kann, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen, wenn er sie für nicht durchführbar hält oder die Bedingungen am Veranstaltungstag für zu gefährlich einschätzt. Für den Fall, dass die Veranstaltung aus irgendeinem Grund abgesagt oder verschoben wird, einschließlich höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien und etwelchen anderen Umständen, wie Absage auf behördliche Anordnung, besteht keine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Teilnehmer und es erfolgt keine Erstattung der Teilnahmegebühren oder anderer Kosten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind, seitens des Veranstalters oder dessen Partner.

### Ausschlussklausel

Der Veranstalter behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die extremistischen Parteien oder anderen extremistischen Organisationen angehören, der extremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, die Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.

### Haftung

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch die Teilnahme am Rinken Trailrun und an den Rahmenveranstaltungen entstehen können. Die Haftung des Veranstalters beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf die persönliche Schadenshaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter bedient. Die Haftung des Veranstalters ist der Höhe nach auf die vom Veranstalter unterhaltene Haftpflichtversicherung begrenzt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken, Unfälle oder Sportverletzungen des Teilnehmers, die im Rahmen des Trainings oder Wettkampfes entstehen.

Der Veranstalter haftet nicht für Diebstähle bzw. abhanden gekommene, verlorene oder unentgeltlich verwahrte Gegenstände.

Eine Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Wenn durch die Teilnahme an der Laufveranstaltung ein Dritter Schaden erleidet, akzeptiert der Teilnehmer, dass eine eventuelle Haftung allein ihn treffen kann. Es dient deshalb dem eigenen Interesse des Teilnehmers, ausreichend Versicherungsschutz zu haben.

Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LWaldG). Auf Waldwegen und Trails ist insbesondere mit Astabbrüchen, Schlaglöchern, Wurzeln, Grobschotter oder unebenen Grasstreifen zu rechnen. Die Teilnehmer haben keinen Anspruch auf einen besonderen Zustand oder besondere Beschaffenheit der Strecke. Seitens der Waldbesitzenden und des Veranstalters wird für die Eignung der Strecke und die persönliche Unversehrtheit des Teilnehmers keine Verantwortung übernommen.

Mit der Anmeldung bzw. dem Start stimmt jeder Teilnehmer (bei Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren die Eltern) den oben genannten Haftungsausschlüssen zu. Jeder Teilnehmer stimmt durch seine Teilnahme zu, dass er weder gegen die Veranstalter und Sponsoren der Veranstaltung noch gegen die Grundstückseigentümer, die Waldbesitzenden und die Behörden des Austragungsortes oder deren Vertreter Ansprüche erhebt, sollten ihm durch die Teilnahme an der Veranstaltung Schäden oder Verletzungen entstehen.

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung gegenüber Zuschauern und Dritten ab.

### Datenschutz

Bei der Anmeldung zu der Laufveranstaltung Rinken Trailrun werden folgende Datenkategorien bzw. folgende personenbezogene Daten vom Teilnehmer unmittelbar oder von dessen Verein, wenn er sich über diesen anmeldet oder von diesem gemeldet wird, erhoben: Personendaten (Vorname, Nachname, Geschlecht, Jahrgang, Vereinszugehörigkeit) und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse). Der meldende Vereinsvertreter ist dafür verantwortlich die Teilnehmer zu informieren und bei minderjährigen Teilnehmern die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Die Bereitstellung der oben genannten personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Im Fall der Nichtbereitstellung der Daten ist die Wettkampfteilnahme nicht möglich.

Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten dürfen gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Laufveranstaltung verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer einer Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

Gespeicherte personenbezogene Daten dürfen zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet an einen kommerziellen Dritten weitergegeben werden. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Weitergabe der Daten zu diesem Zweck ein.

Der Wettbewerb ist öffentlich und der Veranstalter hat gem. Art. 6

Abs. 1 lit. f) DSGVO ein berechtigtes Interesse die Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten zu informieren. Mit der Anmeldung zu dieser Veranstaltung bestätigt der meldende Vereins-/Vertreter, dass die Teilnehmer freiwillig an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen.

Name, Vorname, Geschlecht, Jahrgang, Altersklasse, Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierung und Zeit) des Teilnehmers dürfen zur Darstellung von Start- und Ergebnislisten in allen relevanten veranstaltungsbegleitenden Medien (Druckerzeugnissen sowie im Internet) abgedruckt bzw. veröffentlicht werden. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in die Speicherung und Verwertung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ein.

Der Veranstalter ergreift alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes, die durch die Umstände geboten erscheinen. Bei einer Online-Veröffentlichung kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nimmt der Teilnehmer zur Kenntnis, dass Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung bestehen. Er ist sich bewusst, dass seine personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die gegebenenfalls ein niedrigeres Datenschutzniveau besitzen.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfallen ist und keine Aufbewahrungspflichten (u.a. Regelverjährung für vertragliche Ansprüche gem. § 195 BGB, 3 Jahre; Aufbewahrung von Rechnungen, 10 Jahre) bestehen.

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews vom Teilnehmer dürfen in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Presse, Werbemitteln, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen, im Internet, in sozialen Netzwerken wie z. B. Instagram, Facebook und Twitter vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Die eigenen Verwertungsansprüche des Teilnehmers oder Urhebers bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ausdrücklich wird auf ein nachträgliches Widerrufsrecht hingewiesen. Sollten Teilnehmer nach Veröffentlichung um die Löschung eines Bildes ersuchen, wird der Veranstalter der Aufforderung nachkommen. Unter Bezug auf § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG gilt das Sonderrecht, dass die Veröffentlichung von Bildern mit Personen, die als Menschenmenge auf einer Veranstaltung erscheinen auch ohne Zustimmung möglich ist.

Der Teilnehmer hat das Recht, jederzeit Auskunft gem. Art. 15 DSGVO zu verlangen über die zu ihm gespeicherten personenbezogenen Daten sowie zu deren Herkunft, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben oder offengelegt werden, den Zweck der Speicherung und Verarbeitung, die geplante Speicherdauer und die vom Veranstalter durchgeführten automatisierten Entscheidungsfindungen. Des Weiteren hat der Teilnehmer das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder einen Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Ferner hat der Teilnehmer ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).